

## **Wiedereinbau von Bodenmassen, RCL-Materialien, industriellen Nebenprodukten oder vergleichbaren Stoffen**

Im Zuge der abfallwirtschaftlichen Bestrebungen, Abfälle zu vermeiden oder unvermeidbare Abfälle zu verwerten, um Deponieraum und wertvolle Rohstoffe zu schonen, werden immer häufiger RCL-Materialien, industrielle Nebenprodukte oder vergleichbare Stoffe als Ersatz für Naturprodukte eingesetzt. Untersuchungen dieser Materialien zeigen jedoch oft, dass diese Produkte mitunter Belastungen aufweisen, die unter Umständen zu Bodenverunreinigungen und Grundwasserverunreinigungen führen können.

### **Daher ist der Einbau von RCL-Material in Wasserschutzzone I, II und III A grundsätzlich verboten.**

In der Wasserschutzzone III B und außerhalb von Wasserschutzzone kann der Einbau dieser Materialien von der zuständigen Unteren Wasserbehörde auf Antrag auch privaten Bauträgern nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes gegebenenfalls unter Auflagen erlaubt werden, wenn die Grenzwerte und übrigen Vorgaben der Gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 eingehalten werden.

Das bedeutet für die Wasserschutzzone III B nur RCL mit der Güteklasse 1, Elektroofenschlacke, Hochofenschlacke, Hüttensand, LD-Schlacke und Schmelzkammergranulat unter einer dauerhaft wasserdichten Decke und einem Abstand von mindestens 1,5 m zum höchsten bekannten Grundwasserstand.

Dem ausgefüllten Antrag des Grundstückseigentümers sind folgende Unterlagen beizufügen:

(In zweifacher beziehungsweise für den Einbau in der Wasserschutzzone III B in dreifacher Ausführung)

1. Lageplan im Maßstab 1:5.000 oder 1:10.000
2. Darstellung des Einbaubereiches im Maßstab von 1:500
3. Erläuterungsbericht  
Grund, Art und Umfang der Maßnahme, Umfang des eingebauten Materials, Einbautechnik, Abdeckung und künftige Nutzung der Einbaufläche.
4. Beschreibung des Materials mit gültigem Untersuchungsbericht
5. Bestätigung des Herstellers und des ausführenden Tiefbauunternehmers, dass das zum Einbau vorgesehene Material dem untersuchten Material entspricht und für den beantragten Zweck bautechnisch geeignet ist.
6. Angaben zur Baugenehmigungssituation

Durch die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen tragen Sie dazu bei, dass unnötige Rückfragen und Verzögerungen vermieden werden.

Bitte sorgen Sie im eigenen Interesse für eine rechtzeitige Antragstellung.

### **Hinweis**

Durch die am 01.03.2010 in Kraft getretene Neuregelung des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nur erteilt werden, wenn zuvor die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts unter allen zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten gegebenenfalls unter Beteiligung der Fachbehörden und nach Vorliegen eventuell erforderlicher fachgesetzlicher Genehmigungen oder Zustimmungen festgestellt werden kann.

Daher wurde dieses Antragsformular aktualisiert und um einige Punkte ergänzt, um eine möglichst zügige Bearbeitung zu gewährleisten.